

## Vorwort.

---

Musste der jetzige Archivrat u. Geheime Staatsarchivar Dr. jur. E. Friedländer, welcher 1872, veranlasst vom Geheimen Archivate Dr. R. Wilmans, mit staatlicher Unterstützung das erste Bändchen des Codex traditionum Westfalicarum herausgab, wegen seiner Verletzung nach Aurich auf die Fortsetzung dieses Werkes verzichten, so hoffte er doch, wie er im Vorworte zu Bd. I sagt, dass die weiteren Hefte in nicht zu ferner Zeit ihren Herausgeber finden würden. Je länger die Fortführung seitdem geruht hat, um so rascher soll das Werk nunmehr gefördert werden, da neben der Fortsetzung des Westfälischen Urkundenbuches die Herausgabe der Güter- u. Heberegister sich mehr u. mehr als dringlich erweist, wenn anders der Aufbau der Geschichte Westfalens nicht eines sicheren Fundaments entbehren soll. Ist doch bei der Art in Einzelgehöften zu wohnen, wie sie der Taciteischen Zeichnung gemäss noch jetzt eigenartig grade in Westfalen sich erhalten hat, die Geschichte Westfalens vorwiegend eine Geschichte der Höfe, zumal zu einer Zeit, wo nur der Adel, nicht aber schon das Bürgertum vom Bauernstande sich gesondert hatte und die heutigen Städte kaum entstanden, geschweige denn zu ihrer späteren Entwicklung u. Be-

deutung gelangt waren. Ueber die Höfe aber, ihre Verhältnisse u. Stellung zu den Grossgrundbesitzern seit der Stauferzeit, zu den kirchlichen Stiftern u. dem Adel, geben die ältesten Heberollen die eingehendste Auskunft; erst mit deren vollständiger Veröffentlichung, mit der genauen Kenntnis u. kartographischen Darstellung der grossen Grundholdenbezirke der Stifter u. Klöster u. ihrer Bestandteile wird die alte Topographie Westfalens im weiteren Umfange, die Kenntnis von Land u. Leuten, die Kenntnis der Grundbesitzverhältnisse, der Bodenbeschaffenheit, der Landeskulturverhältnisse festeren Grund u. Boden u. damit die Landesgeschichte die richtige, volle Unterlage gewinnen. Von diesen Gesichtspunkten aus veranlasste der zeitige Direktor des Vereins für Geschichte u. Altertumskunde Westfalens, Domkapitular u. Geistl. Rat Tibus, mich zur Fortsetzung des Friedländer'schen Werkes. Geheimrat Dr. Friedländer, an den ich mich dann um die Erlaubnis zugleich, die von ihm angefertigten Abschriften (vgl. Bd. I Vorw. S. 7) benutzen zu dürfen, wandte, schrieb mir umgehend: Was könnte ich lieber sehen, als dass der Codex trad. Westf., an dem ich aus wahrer Neigung gearbeitet habe, nun von Ihnen fortgesetzt wird! und gab mit Freuden, soweit es von ihm abhing, seine Zustimmung zu der erbetenen Benutzung. Der Vorstand des Westfälischen Altertumsvereins aber übertrug mir auf den Antrag seines oben genannten Direktors die Bearbeitung des Codex, indem er die Kosten der Herausgabe übernahm.

In Abweichung von dem Friedländer'schen Plane sind zunächst in dem vorliegenden 2. Bande die ältesten Verzeichnisse der Einkünfte des Münsterschen Domkapitels mitgeteilt, da diese wegen des Alters, der

Grösse und der Ausdehnung des betr. Besitzes über das ganze alte Stift Münster u. dessen Nachbarschaft eine erhöhte Bedeutung als Geschichtsquellen beanspruchen dürfen. Für die folgenden Bändchen wird ebenfalls insofern von dem Friedländer'schen Plane abgewichen werden, als die Werdener u. Herzebrocker Heberegister ausgeschieden sind, da inzwischen jene von Prof. Dr. Creelius, diese von Eickhoff bearbeitet sind bez. vollständig demnächst herausgegeben werden. Das dritte Bändchen des Codex wird die Heberegister des Klosters Ueberwasser u. des Stifts St. Mauritz bringen; Band IV die Heberegister des Klosters Herford; beide sind druckfertig u. wird der Druck des 3. Bandes alsbald beginnen.

Für die Behandlung des Textes sind die bewährten Grundsätze, welche in den Monum. Germ. hist. befolgt werden u. von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde aufgestellt sind, durchweg massgebend gewesen <sup>1)</sup>. Für die Erklärung wurde ein fester Boden durch Vergleichung der späteren Heberegister gewonnen u. bei der Beständigkeit des geistlichen Besitzes u. der gesamten ländlichen Verhältnisse Westfalens gelang es so in den meisten Fällen, die massenhaft hier vorkommenden alten Höfe geographisch zu bestimmen u. ihre Namenwandlungen bis in unser Jahrhundert zu verfolgen. Der so gewonnene geographische Halt berechtigt mit Deutung der dem Besitztum entlehnten ältesten Namen zu Schlüssen über die Beschaffenheit der bezüglichlichen Oertlichkeiten, wie

---

<sup>1)</sup> Die von Eigennamen abgeleiteten Adjektive sind stets mit grossen Anfangsbuchstaben gegeben, da ich hier Personen- u. Sachnamen verschieden zu behandeln nicht für begründet erachte. (Vgl. Kraft in Rödigers deutscher Lit. Zeitung v. 15. Dez. 1883.)



denn zugleich die Naturalabgaben einen Schluss auf Bebauung u. Erzeugnisse der betreffenden Gegenden in den letzten 6—7 Jahrhunderten gestatten. Indem die alten Bauerschafts- u. Unterbauerschafts-Bezirke sich mehr u. mehr klären, ergibt sich weiterhin, sofern die Bezirke in verschiedene Kirchspiele hineinragen, eine Handhabe über ältere Zusammenhörigkeit später getrennter Kirchspiele fester begründete Aufstellungen zu machen. Die Namen selbst, in den Personenbezeichnungen des ältesten Registers grade auf der Stufe des Ueberganges zu Familiennamen stehend, in den Ortschaftsbezeichnungen, wie z. B. Veltseten, Bekseten, Lokseten, noch sinnlich anschaulich, ermöglichen sowohl die sichere Erklärung der jetzigen abgeschleiften Formen, als auch sind sie in der Ausdehnung, worin sie vorkommen, ein Fingerzeig für alte Stammesgrenzen und vielfach charakteristisch für die Denkungsart der alten Bewohner des Münsterlandes, für triviale wie poetische, für satirische wie humoristische Volksauffassung, während die Wortgeld-Angaben die älteren Verhältnisse besonders der später enger angebauten Ortschaften erläutern.

Eine Karte, die mit dem Grundbesitze des Münsterschen Domkapitels zur Anschauung brächte, wie starke Wurzeln schon durch diesen Besitz das Fürstbistum Münster im Lande hatte, ist dem Bändchen nicht beigefügt, da bei der räumlichen Ausdehnung des Besitzes die Herstellung mit Verzeichnung der einzelnen Höfe nur in mehreren Stücken möglich wäre und weil noch etliche geographische Bestimmungen der Erledigung harren; eine bezügliche Karte wird am besten später sektionsweise angefertigt mit Zusammenfassung der verschiedenen grundherrlichen Kreise, wenn die Herausgabe der Hebe-

register u. Urkunden weiter fortgeschritten ist u. die wesentlichsten Ergebnisse der Herausgabe nach dieser Seite sich überschauen lassen. Vorerst bietet die wünschenswerte Uebersicht das angehängte Orts- u. Personenregister, worin die geographischen Feststellungen, soweit sie auf Einsehung der Heberegister der Domkellnerei vom Jahre 1805 ff. beruhen, zugefügt, das ganze bezügliche Inhaltsfeld geordnet, und durch Eintragung der einzelnen Ortschaften zuzuweisenden Höfe unter den Kirchspielsnamen das bislang beschaffte Material für eine Höfe- u. Besitz-Karte zusammengestellt ist.

Indem ich nun so das vorliegende Bändchen den Freunden deutscher Geschichte und Altertumskunde übergebe, fühle ich mich gedrungen, dem Wirkl. Geh. Oberregierungsrat u. Direktor der Königlichen Staatsarchive Herrn Dr. v. Sybel für die hochgeneigtet erteilte Erlaubnis, die bezüglichen Handschriften des Königl. Staatsarchivs zu Münster auch in meinem Wohnorte benutzen zu dürfen, meinen verbindlichsten Dank hier auszudrücken, ebenso Herrn Rittmeister a. D. Egb. v. Zurmühlen in Münster u. Herrn Bürgermeister Diederich zu Warendorf für gütige zeitweilige Ueberlassung wichtiger Handschriften; nicht minder Herrn Staatsarchivar Dr. L. Keller in Münster für das lebenswürdige Entgegenkommen u. die freundliche Unterstützung, die er mir bei Benutzung des Königl. Staatsarchivs zu Münster gewährte, endlich allen denen, welche auf Anfragen in topographischen Spezialien mir bereitwilligst Auskunft erteilten.

Bochum, 14. Juli 1886.

Darpe.

